

BaFin Journal

April 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Fokus Cyber-Resilienz

Europäische Aufsichtsbehörden wollen
mehr Harmonisierung und Konvergenz

Seite 26

Tokenisierung

Vermögensanlage oder Wertpapier?

**Die Blockchain-Technik lässt die Grenzen zwischen
beiden verschwimmen.**

Seite 8

Europäische Finanzmarktreforemen

BaFin-Abteilungsleiter Thomas Schmitz-Lippert:

„Gelassenheit vor der nächsten Krise ist nicht angebracht“

Seite 11

Themen



BaFin-Vizepräsidentin Elisabeth Roegele und Fang Xinghai, Vizevorsitzender der chinesischen Wertpapieraufsicht CSRC.

Chinesische Derivate in Frankfurt

Deutsch-chinesischer Finanzdialog zeigt Früchte: BaFin und chinesische Wertpapieraufseher sprechen über Einführung weiterer Finanzprodukte.

Seite 18

Unternehmen

- 4 Generali Lebensversicherung AG **VP**
- 4 Stresstest **KF**
- 5 Anstehende Termine **ÜG**
- 5 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 5 Institutsvergütungs-Verordnung **KF**
- 6 KAIT-Rundschreiben **WM**
- 6 Kritische Infrastrukturen **VP**
- 6 Validierungsregel **VP**
- 6 Kontozugangsschnittstellen **ÜG**
- 7 BaFin-Verwaltungsrat **ÜG**
- 7 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Verdachtsmeldungen **WM**
- 7 Neues Prospektrecht **WM**
- 8 Tokenisierung WM**
- 11 Europäische Finanzmarktreformen: „Gelassenheit vor der nächsten Krise ist nicht angebracht“ KF**

Verbraucher

- 14 Weltverbrauchertag **ÜG**
- 14 Betrug **ÜG**
- 15 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 15 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 16 Kein Verkaufsprospekt **ÜG**
- 16 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 17 Untersagung **ÜG**
- 17 Warnung **ÜG**

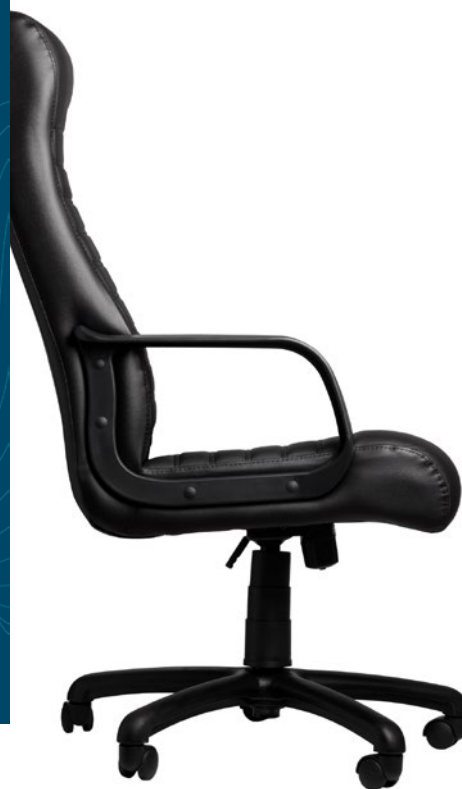
Internationales

- 18 Chinesische Derivate in Frankfurt **WM**
- 19 Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU **ÜG**
- 20 Systemrelevante Banken **KF**
- 20 Bankenregulierung **KF**
- 21 Liquidität **KF**
- 21 Proportionalität **KF**
- 21 Wichtige Termine **ÜG**
- 22 SREP-Anforderung **KF**
- 22 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 22 EMIR-Refit **WM**
- 23 Differenzkontrakte **WM**
- 23 Verbriefungen **WM**
- 23 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 24 Referenzzinssätze **ÜG**
- 24 EbAV-Stresstest **VP**
- 24 PEPP **VP**
- 25 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**
- 26 Fokus Cyber-Resilienz ÜG**

Bekanntmachungen

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



Generali Lebensversicherung AG

Inhaberkontrollverfahren zum Erwerb
abgeschlossen

Die BaFin hat sich davon überzeugt, dass im Falle des geplanten Erwerbs der Generali Lebensversicherung AG durch die Viridium Gruppe die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Nach intensiver Prüfung ist die BaFin zu der Auffassung gelangt, dass keine Untersagungsgründe vorliegen.

Der Verkauf eines Versicherungsunternehmens stellt grundsätzlich eine geschäftspolitische Entscheidung dar. An den Verkauf sind jedoch strenge gesetzliche Anforderungen geknüpft, die die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer zum Ziel haben (siehe BaFinJournal Juli 2018).

Dabei ist – neben der finanziellen Ausstattung des Erwerbers – die technische und betriebliche Umsetzbarkeit von besonderer Bedeutung. Die BaFin muss überzeugt sein, dass der Erwerber unter anderem über angemessene Strukturen und Pläne zur Fortsetzung und Entwicklung des Unternehmens verfügt. ■

Stresstest

BaFin und Bundesbank testen Widerstandsfähigkeit
kleiner und mittelgroßer Institute

Am 1. April haben BaFin und Deutsche Bundesbank ihren vierten Test zur Einschätzung der Ertragslage und Widerstandsfähigkeit kleiner und mittelgroßer Banken (Less Significant Institutions – LSIs) gestartet. Die vorherigen aufsichtlichen Abfragen – auch bekannt als Niedrigzinsumfragen – haben gezeigt, dass langanhaltende Phasen niedriger Zinsen, starke wirtschaftliche Abschwünge oder eine abrupte Zinswende diese Kreditinstitute nachhaltig herausfordern.

Regelmäßige Prüfungen sind deshalb nach Einschätzung von BaFin und Bundesbank auch weiterhin unerlässlich. Die aufgedeckten Risiken und Verwundbarkeiten sollen zur Ermittlung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer herangezogen werden. Am LSI-Stresstest 2019 nehmen rund 1.400 Banken und Sparkassen teil, die unter unmittelbarer nationaler Aufsicht in Deutschland stehen. Parallel zur Erhebung bei den LSIs wird ein Stresstest bei allen deutschen Bausparkassen durchgeführt, der das Geschäftsmodell dieser Spezialinstitute berücksichtigt.

Der LSI-Stresstest besteht aus zwei Bausteinen. Im Umfrageteil werden die Plan- und Prognosedaten der Kreditinstitute abgefragt sowie deren Reaktion auf fünf von BaFin und Bundesbank vorgegebene Zinsszenarien für den Zeitraum von

2019 bis 2023. Die aufsichtlichen Szenarien umfassen sowohl ein andauerndes Niedrigzinsumfeld als auch positive und negative Zinsschocks.

Im zweiten Teil, dem eigentlichen Stresstest, simulieren die Institute ihre Ertragslage und Widerstandsfähigkeit für die Jahre 2019 bis 2021, jeweils in einem Basis- und einem Stressszenario. Letzteres sieht eine massive Wirtschaftseintrübung vor, in deren Verlauf unter anderem Zinsänderungs-, Kredit- und Marktpreisisiken auftreten. Neu im Stresstest 2019 ist, dass eine Modellierung der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken erfolgt, die sich an dem aufsichtlich vorgegebenen Krisenszenario orientiert. So können Institute im dreijährigen Stresshorizont zwar Einkommen vor allem aus dem Zins- und Provisionsgeschäft generieren, müssen aber gleichzeitig auch erhebliche Einbrüche der Ergebnisbeiträge im Stressszenario hinnehmen. Im Ergebnis wird der Verzehr an harter Kernkapitalquote als Differenz von Ausgangskapitalquote und der niedrigsten Kapitalquote im Stresshorizont bestimmt.

Zeitgleich mit dem Stresstest befragt die deutsche Aufsicht ausgewählte Institute zu Risiken aus Immobilienfinanzierungen sowie zur Entwicklung der Kreditvergabestandards im Unternehmenskreditgeschäft. Die Erhebung ist aus aufsichtlicher Sicht notwendig, um die in diesen Bereichen mangelhafte Datenlage kurzfristig zu verbessern.

Die im Stresstest erhobenen Daten müssen die Institute der Aufsicht bis Ende Mai 2019 zur Verfügung stellen. Für die Erhebungen zu Immobilienfinanzierungen und Kreditvergabestandards gilt eine Frist bis Mitte Juli 2019. Im Anschluss werden Bundesbank und BaFin die von den Instituten eingereichten Daten einer sorgfältigen Qualitätssicherung unterziehen und aggregierte Ergebnisse im Herbst 2019 veröffentlichen. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

9. Mai	Nachhaltige Finanzwirtschaft , Berlin
17. Mai	Verdachtsmeldungen nach Art. 16 Abs. 2 MAR („STOR-Workshop 2019“), Frankfurt a. M.
28. Mai	Workshop zum neuen Prospektrecht , Frankfurt a. M.
11. Sep	BaFin-Tech 2019 , Bonn
12. Okt	Börsentag , Berlin

Zinsänderungsrisiko

BaFin konsultiert überarbeitetes Rundschreiben

Die BaFin hat ihr [Rundschreiben](#) zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch aus dem Jahr 2018 überarbeitet. Unter anderem wurde das Rundschreiben um zusätzliche Zinsszenarien, eine laufzeitabhängige Zinsuntergrenze und die Berücksichtigung von notleidenden Forderungen ergänzt. Die neue Fassung steht bis zum 30. April 2019 zur [Konsultation](#).

Hintergrund der Änderungen sind in erster Linie die [Leitlinien](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs aus dem Jahr 2018, welche die nationalen Aufsichtsbehörden umsetzen sollen. Darüber hinaus gelten seit dem 1. Januar 2018 die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS beschlossenen neuen [Regeln](#) zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.

Die BaFin hat die oben genannten EBA-Leitlinien in ihrem Rundschreiben so umgesetzt, dass die Institute keine Anpassungen vornehmen müssen, die sie nach der anstehenden Veröffentlichung der novellierten europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) und -verordnung (Capital Requirements Regulation 2 – CRR 2) voraussichtlich wieder rückgängig machen müssten. ■

Institutsvergütungs-Verordnung

BaFin konsultiert Änderungsverordnung

Die BaFin hat den [Entwurf](#) einer Änderungsverordnung zu den §§ 17 und 18 Absatz 2 Institutsvergütungsverordnung ([InstitutsVergV](#)) zur Konsultation gestellt.

Hintergrund: Aufgrund einer Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz ([Brexit-StBG](#)) wurden die in § 17 und § 18 Absatz 2 InstitutsVergV enthaltenen Definitionen in das KWG übertragen. Die BaFin musste daher die Paragraphen aufheben und in der Folge weitere redaktionelle Änderungen vornehmen.

Die Änderung des KWG durch das Brexit-StBG sieht vor, dass Risikoträgerinnen und Risikoträger in bedeutenden Instituten, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 Sozialgesetzbuch ([SGB VI](#)) übersteigt, leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, im Hinblick auf den Kündigungsschutz nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz ([KSchG](#)) gleichgestellt werden.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 27. März 2019 per E-Mail an Konsultation-05-19@bafin.de und mit dem Betreff „BA 54-FR 4222-2019/0002“ entgegen. ■

KAIT-Rundschreiben

BaFin konsultiert Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT

Die BaFin hat den Entwurf des Rundschreibens „Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (KAIT)“ zur [Konsultation](#) gestellt. Stellungnahmen sind bis zum 6. Mai 2019 möglich.

Das Rundschreiben findet Anwendung auf alle Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), soweit diese über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügen. Es enthält Hinweise zur Auslegung der nationalen und europarechtlichen Vorschriften über die Geschäftsorganisation, soweit sie sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung der Kapitalverwaltungsgesellschaften beziehen. Zentrales Ziel dieses Rundschreibens ist es, die IT-Sicherheit im Markt zu erhöhen und das IT-Risikobewusstsein in den Kapitalverwaltungsgesellschaften zu schärfen.

Am 6. November 2017 hatte die BaFin das Rundschreiben Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT, siehe [BaFinJournal November 2017](#)) und am 2. Juli 2018 das Rundschreiben Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT, siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)) veröffentlicht. ■

Kritische Infrastrukturen

BaFin ergänzt VAIT um KRITIS-Modul

Die BaFin hat die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) um ein KRITIS-Modul ergänzt. Es richtet sich ausschließlich an Versicherer, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) im Sinne des § 8a BSI-Gesetz (BSIG) sind.

Das KRITIS-Modul beschreibt für diesen Adressatenkreis, welche Anforderungen zu berücksichtigen sind, um den Nachweis gemäß § 8a Absatz 3 BSIG auf Basis der VAIT zu erbringen. Inhaltliche Änderungen an den bestehenden acht Modulen hat die BaFin nicht vorgenommen.

Im September 2018 hatte die BaFin bereits ein KRITIS-Modul die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) aufgenommen (siehe [BaFinJournal September 2018](#)). ■

Validierungsregel

Blockierende Validierungsregel BV 70 im Reporting von Versicherungsunternehmen ist korrekt

Bei Versicherungsunternehmen, die unter das europäische Aufsichtsregime [Solvency II](#) fallen und quantitative Berichte erstellen, führt eine Validierungsregel (BV 70 in der Taxonomie 2.3.0 Hotfix) häufig dazu, dass eine Fehlermeldung zu Zelle S.22.05:C0010/R0070 erscheint. Unternehmen können die Berichte dann nicht an die BaFin übersenden.

Die blockierende Validierungsregel ist jedoch korrekt. Es kommt darauf an, die Zelle richtig zu befüllen. Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat mit der Änderungs-/Berichtigungsverordnung [2018/1844](#) die Ausfüllhinweise angepasst. Die Validierungsregel BV 70 berücksichtigt diese Änderungen bereits.

Viele meldepflichtige Unternehmen füllen die Templates auf Basis früherer Fassungen der Delegierten Verordnung aus. Allerdings hat die Europäische Kommission nach dem gesetzlichen [Ursprungs-Rahmenwerk](#) die drei weiteren Änderungs-/Berichtigungsverordnungen [2016/1868](#), [2017/2189](#) und [2018/1844](#) veröffentlicht. Die Kommission hat zudem eine [konsolidierte Fassung](#) veröffentlicht, die aber lediglich Informationszwecken dient und keine Rechtswirkung entfaltet. ■

Kontozugangsschnittstellen

BaFin kann kontoführende Zahlungsdienstleister von PSD-2-Notfallmechanismus befreien

Kontoführende Zahlungsdienstleister wie Banken, die gemäß §§ 45, 48, 50 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) einen Zugang zu ihren Online-Zahlungskonten über eine dedizierte Schnittstelle (Application Programming Interface – API) bereitstellen, können nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) [2018/389](#) auf Antrag von der Pflicht ausgenommen werden, den Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 4 der Delegierten Verordnung einzurichten. Die BaFin hat dafür auf ihrer Internetseite ein [Formular](#) veröffentlicht.

Der Notfallmechanismus verpflichtet kontoführende Zahlungsdienstleister, die sich für APIs entscheiden, eine alternative Zugangsschnittstelle bereitzustellen. Die BaFin kann kontoführende Zahlungsdienstleister von dieser Verpflichtung befreien, wenn die dedizierte Schnittstelle bestimmten Anforderungen hinsichtlich Funktionalität, Performanz und Verfügbarkeit genügt. Darüber hinaus müssen kontoführende Zahlungsdienstleister den Drittdienstleistern die Möglichkeit einräumen, die Schnittstelle sechs Monate vor

Inbetriebnahme zu testen. Die Schnittstelle muss sich zudem drei Monate lang im Echtbetrieb bewähren.

Für eine erfolgreiche Implementierung der Schnittstellen bedarf es eines engen Dialogs der kontoführenden und dritten Zahlungsdienstleister. Die EBA hat hierzu die Arbeitsgruppe „EBA Working Group on APIs“ ins Leben gerufen, die aus kontoführenden und dritten Zahlungsdienstleistern sowie Marktinitiativen besteht, die funktionale und technische Spezifikationen für die Implementierung der Schnittstellen entwickeln. Die Teilnehmer diskutieren über zentrale Fragen, die sich aus den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive 2 – PSD 2) ergeben. Die EBA wird die Ergebnisse auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Derzeit steht die aktuelle Testphase im Fokus.

Die BaFin unterstützt auf nationaler Ebene den Dialog zwischen kontoführenden und dritten Zahlungsdienstleistern. Zum Beispiel lud sie im Februar zu einem Workshop nach Bonn ein, bei dem es darum ging, wie PSD-2-Schnittstellen getestet werden können. Banken und dritte Zahlungsdienstleister müssen den weiteren Dialog aber auch selbst mitgestalten. Dafür hat der Workshop einen wichtigen Impuls gesetzt. ■

BaFin-Verwaltungsrat

Die BaFin trauert um Mitglied Brigitte Haar

Mit tiefem Bedauern hat die BaFin erfahren, dass Professor Dr. Brigitte Haar am 27. März im Alter von 54 Jahren in Frankfurt am Main verstorben ist. Die Rechtswissenschaftlerin war seit 2013 Mitglied im Verwaltungsrat der BaFin. Im Jahr 2017 hatte das Bundesministerium der Finanzen sie in diesem Amt bestätigt. In den Jahren 2013 bis 2018 war Brigitte Haar zudem Mitglied und stellvertretende Vorsitzende des Verbraucherbeirats der BaFin. Haar, die von 2015 bis 2018 Vizepräsidentin für Internationalisierung der Frankfurter Goethe-Universität war, bereicherte als Vertreterin der Wissenschaft die Arbeit beider Gremien.

Der 17-köpfige Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der BaFin und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der 12-köpfige Verbraucherbeirat berät die BaFin in Fragen des Verbraucherschutzes. ■

IT-Aufsicht

IT-Aufsicht bei Banken – BaFin lädt zur Konferenz nach Bonn ein

Am 12. September 2019 findet in Bonn die sechste Informationsveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ statt. Die BaFin lädt hierzu Banken, Verbände, IT-Dienstleister und Prüfungsgesellschaften ein, um sich mit ihnen über die Themen IT-Aufsicht, Cybersicherheit und Zahlungsverkehr auszutauschen.

Nähere Informationen zum Programm und zur Teilnahme sowie ein Anmeldeformular werden voraussichtlich ab Mitte Juni auf der BaFin-Internetseite unter „Veranstaltungen“ bereitgestellt. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Zahl der Teilnehmerplätze im World Conference Center Bonn, Plenargebäude, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, ist jedoch limitiert. ■

Verdachtsmeldungen

BaFin-Workshop im Mai

Am 17. Mai 2019 wird die BaFin in einem Workshop ihr neues Konzept zur risikoorientierten Bewertung und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen vorstellen. Darüber hinaus sollen häufig auftretende Fragen im Hinblick auf das Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR)“ beantwortet werden. Außerdem will die BaFin das geplante Webformular zur Abgabe von Verdachtsmeldungen erläutern. Die Veranstaltung findet in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin statt. Weitere Informationen und ein Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin in der 15. Kalenderwoche. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Teilnehmer jedoch beschränkt. ■

Neues Prospektrecht

BaFin-Workshop im Mai

Am 28. Mai 2019 wird die BaFin in einem Workshop über die neue EU-Prospektverordnung (Prospekt-VO) informieren.

Im Mittelpunkt des Workshops werden rechtliche Neuerungen und Verfahrensfragen stehen. Die Prospekt-VO wird zum 21. Juli 2019 in Gänze Geltung erlangen.

Der Workshop findet in Frankfurt am Main statt. Weitere Informationen und ein Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin Mitte April auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Teilnehmer jedoch begrenzt. ■

Tokenisierung

Vermögensanlage oder Wertpapier? Die Blockchain-Technik lässt die Grenzen zwischen beiden verschwimmen.



Tokenisierung von Vermögensanlagen lässt neue Wertpapiergattungen entstehen.

Klassische Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) gelten gemeinhin nicht als Wertpapiere nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).¹ Sie lassen sich nämlich, was Übertragbarkeit, Standardisierung und Handelbarkeit (Kapitalmarkt-gängigkeit) angeht, nicht mit Wertpapieren vergleichen. Das ändert sich aber durch die Blockchain-Technologie (siehe Infokasten, Seite 9, und BaFinPerspektiven 1/2018), was so weit gehen kann, dass die beiden unterschiedlichen Finanzinstrumente miteinander verschmelzen.

¹ In anderen Aufsichtsgesetzen – etwa dem Kreditwesengesetz – werden gesonderte Wertpapierbegriffe verwendet, die sich nach dem jeweiligen Regelungszweck richten.

Dies hat folgenden Hintergrund: Wird ein Finanzinstrument, das inhaltlich zwar als Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 VermAnlG ausgestaltet beziehungsweise bezeichnet ist, in Form eines frei übertragbaren und handelbaren Tokens (siehe Infokasten, Seite 9) digitalisiert, handelt es sich im Ergebnis nicht um eine Vermögensanlage im Sinne des VermAnlG, sondern um ein Wertpapier im Sinne des WpPG und des WpHG. Dies zumindest dann, wenn das Instrument aktienähnliche beziehungsweise mitgliedschaftliche Rechte oder ein vermögensmäßiges Recht schuldrechtlicher Natur beinhaltet und frei übertragbar ist.

Token als eigene Wertpapiergattung

Derartige Token stellen ein Wertpapier eigener Art (sui generis) dar, da es sich aufgrund der Tokenisierung (siehe

Infokasten) um am Finanzmarkt handelbar gemachte Vermögensanlagen handelt, die als Wertpapiere eingeordnet werden müssen. Dies wird auch deutlich, wenn man sich den von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA geprägten Grundsatz „Substance over Form“ vor Augen führt. Danach sind immer die materiellen Komponenten eines Instruments ausschlaggebend, nicht die rein formelle Bezeichnung.

Diese Verwaltungspraxis gilt insbesondere für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren oder Genussrechte und Namensschuldverschreibungen darstellen. Diese Instrumente fielen bislang unter das VermAnlG und nicht unter das WpPG, da eine Handelbarkeit an den Finanzmärkten nicht gegeben war. Werden sie nicht in Form eines frei übertragbaren und an den Finanzmärkten handelbaren Tokens digitalisiert, bleibt es bei der Einordnung als Vermögensanlage im Sinne des VermAnlG.

Eine Verbriefung in Form einer Urkunde, die bei klassischen Wertpapieren die Verkehrsfähigkeit von Finanzinstrumenten sicherstellt, ist für die Einordnung eines Tokens als Wertpapier nicht erforderlich.

Kriterien für die Einordnung als Wertpapier

Generell gilt: Für die Einordnung eines Finanzinstruments als Wertpapier im Sinne des § 2 Nr. 1 WpPG bedarf es der Übertragbarkeit, der Handelbarkeit am Finanzmarkt und der Ausstattung mit wertpapierähnlichen Rechten. Eine Verbriefung in Form einer Urkunde, die bei klassischen Wertpapieren die Verkehrsfähigkeit von Finanzinstrumenten sicherstellt, ist für die Einordnung eines Tokens als Wertpapier nicht erforderlich.

Zum einen ist der Wertpapierbegriff aufgrund der angestrebten EU-weiten Aufsichtskonvergenz einheitlich auszulegen, wobei sowohl WpHG als auch WpPG den Wertpapierbegriff der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) in nationales Recht umsetzen (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 44 MiFID II). Zum anderen ermöglicht ein Token, der die Rechte abbildet, die Verkehrsfähigkeit durch vereinfachte Übertragbarkeit und erhöhte Handelbarkeit herabzusetzen (ohne jedoch notwendigerweise eine Urkunde im Rechtssinne zu sein).

Übertragbarkeit

Übertragbarkeit bedeutet, dass die Token in technischer Hinsicht überhaupt auf andere Nutzer übertragen werden

können. Ein seiner Gattung nach übertragbares Wertpapier setzt zudem voraus, dass das Wertpapier im Rahmen der Übertragung auf einen anderen Erwerber in seinem rechtlichen Gehalt beziehungsweise seinem technischen Wesen nach unverändert bleibt. Dies funktioniert bei gängigen Token-Standards meist unproblematisch.

Entscheidend für die Handelbarkeit an den Finanzmärkten ist, dass ein Token hinreichend standardisiert und gleichartig ausgestaltet ist.

Handelbarkeit

Entscheidend für die Handelbarkeit an den Finanzmärkten ist, dass ein Token hinreichend standardisiert und gleichartig ausgestaltet ist. Im Hinblick auf das Kriterium „Handelbarkeit“ kommt es nicht auf die Art der Übertragung an. Der Token darf lediglich keine unterschiedlichen Rechte vermitteln und muss im Geschäftsverkehr nach Art und Zahl der Stücke bestimmt werden können. Ein Standard wie der gesetzliche Gutglaubensschutz (siehe Infokasten, Seite 10) ist für die Annahme der Wertpapiereigenschaft nicht notwendig – zumindest für den aufsichtsrechtlichen Begriff der Handelbarkeit, der dem WpPG und WpHG zugrunde liegt. Auch werden Kryptohandelsplattformen, wenn es um den Wertpapierbegriff geht, als Finanzmärkte angesehen, da der Begriff „Finanzmarkt“ nach europäischem Recht grundsätzlich weit auszulegen ist.

Auf einen Blick

Digitale Grenzgänger

Blockchain:

Darunter versteht man eine unveränderbare digitale Datenbank, die lediglich Hinzufügungen erlaubt (siehe BaFinPerspektiven 1/2018).

Token:

Als Token bezeichnet man eine digitalisierte Form von Vermögenswerten. Ihm wird eine bestimmte Funktion oder ein bestimmter Wert zugesprochen. Weitreichende Einsatz- und Erscheinungsformen sind denkbar.

Tokenisierung:

Dabei handelt es sich um die digitalisierte Abbildung eines (Vermögens-)Wertes inklusive der in diesem Wert enthaltenen Rechte und Pflichten sowie dessen hierdurch ermöglichte Übertragbarkeit.

Dreh- und Angelpunkt sind die mit den Token verknüpften Rechte, bei denen es sich nach den Vorgaben des WpHG und der MiFID II grundsätzlich um mitgliedschaftliche und/oder vermögensmäßige Rechte handeln muss. Das bedeutet, dass ein Token entweder ein einer Aktie ähnliches mitgliedschaftliches Recht verkörpern muss oder ein anderes vermögensmäßiges Recht, das mit den Beispielen für übertragbare Wertpapiere (zum Beispiel Schuldtitel) vergleichbar sein muss, die in § 2 WpPG genannt sind.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Einschätzung der BaFin nur auf die Wertpapiereigenschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne nach den Vorgaben des WpPG und anderer relevanter Aufsichtsgesetze bezieht. Darüber hinaus obliegt es dem Emittenten selbst, etwaige rechtliche Erfordernisse zu beachten, die sich hieraus entlang der Wertschöpfungs-, Übertragungs- und Handelskette für das entsprechende Wertpapier ergeben. Dazu zählen die Verwahrung nach dem Depotgesetz sowie das Clearing und Settlement nach der europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR)

Definition

Gutgläubensschutz

Der Gutgläubensschutz ist ein Rechtsinstitut, das es theoretisch ermöglicht, ein Recht auch von einem Nichtberechtigten zu erwerben. Mitunter wird vertreten, dass es auf die Möglichkeit eines solchen gutgläubigen Erwerbs ankomme, um die Wertpapiereigenschaft eines Vermögenswertes zu bejahen, da nur so ein geordneter Ablauf und Handel am Finanzmarkt möglich sei. Die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) setzen dies jedoch gerade nicht voraus, sondern statuieren lediglich die Voraussetzungen der Übertragbarkeit, Handelbarkeit am Finanzmarkt und wertpapierähnliche Rechte.

Security Token: Erster Wertpapierprospekt gebilligt

Der oben geschilderte rechtliche Paradigmenwechsel wirkt bereits in der operativen Aufsicht: Die BaFin hat Anfang 2019 den ersten Wertpapierprospekt zu einem Security Token Offering in Deutschland gebilligt. Das zugrundeliegende Instrument war ursprünglich als Namensschuldverschreibung, also als Vermögensanlage, konzipiert und wäre dem VermAnlG unterfallen. Durch die Übertragung auf die Blockchain wurde jedoch die Handelbarkeit am Finanzmarkt deutlich erhöht. Die auf diese Weise tokenisierte Vermögensanlage war als Wertpapier sui generis einzuordnen und nach dem WpPG zu beurteilen. Daher musste der Emittent auch keinen Verkaufsprospekt nach dem VermAnlG erstellen, sondern einen Wertpapierprospekt nach dem WpPG. Wertpapierprospekte weiterer Security Token Offerings befinden sich noch in der Prüfung. ■

Autor

Hagen Weiß

Referat Grundsatzfragen, Abteilung Prospekte und Überwachung Wertpapieranalysten

Europäische Finanzmarktreformen

Forschungsgutachten im Auftrag des Bundesfinanzministeriums stuft die seit der Finanzkrise 2008 ergriffenen Maßnahmen als erfolgreich ein

Die Finanzmarktreformen, die in der Europäischen Union (EU) seit Ausbruch der Finanzkrise 2008 ergriffenen wurden, waren erfolgreich. Zu diesem Schluss kommt ein Gutachten, welches das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beim Frankfurter Forschungszentrum Sustainable Architecture for Finance in Europe (SAFE) in Auftrag gegeben hat.

Das Forschungsgutachten zeige, dass die Maßnahmen den deutschen Finanzsektor insgesamt krisenfester gemacht hätten und die Finanzstabilität gestärkt worden sei, teilte das BMF am 15. März mit. Das Finanzsystem sei inzwischen deutlich widerstandsfähiger und die Marktdisziplin sei gestärkt worden, ohne dass dies mit signifikanten gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden gewesen wäre. Die Analysen hätten gezeigt, dass die Maßnahmen der EU in Deutschland weder eine Beschränkung der Kreditvergabe noch eine Verteuerung von Krediten ausgelöst hätten.

In einigen Bereichen sehen die Gutachter weiteren Handlungsbedarf, um einen weiteren Abbau von Risiken in europäischen Bankbilanzen zu erreichen und Nebenwirkungen der bisherigen Regulierungsmaßnahmen zu begrenzen. Als zentrale Handlungsfelder werden unter anderem die regulatorische Behandlung von Forderungen gegenüber Staaten und die in einigen EU-Mitgliedstaaten weiterhin hohen Bestände an notleidenden Krediten gesehen.

Die „Evaluierung gesamt- und finanzwirtschaftlicher Effekte der Reformen europäischer Finanzmarktregulierung im deutschen Finanzsektor seit der Finanzkrise“ ist online abrufbar. ■



Die EU-Reformen haben Kredite in Deutschland weder verknappt noch verteuert.

© iStockphoto.com/LordRunar

„Gelassenheit vor der nächsten Krise ist nicht angebracht“

Thomas Schmitz-Lippert, BaFin-Abteilungsleiter für Internationales, Finanzstabilität und Regulierung, zu Finanzreformen



Notleidende Kredite sind aus Sicht von Thomas Schmitz-Lippert nach wie vor ein riesiges Problem.

Laut Gutachten im Auftrag des Bundesfinanzministeriums haben die Finanzreformen den deutschen Finanzsektor krisenfester gemacht. Können die Banken der nächsten Krise also gelassen entgegensehen?

Die neuen Regulierungsvorgaben machen den Bankensektor zwar krisenfester – vor allem durch höhere und qualitativ bessere Eigenmittelpuffer. Was das angeht, hat man tatsächlich aus den Erfahrungen der Finanzkrise gelernt. Aber in puncto Wettbewerbsfähigkeit stehen deutsche und europäische Banken im internationalen Vergleich nicht auf den vorderen Plätzen.

Was wir auch bedenken müssen: Die wirtschaftliche Situation lässt zwar nach, sie ist aber immer noch recht gut. In Deutschland gehen daher vergleichsweise wenige Unternehmen und Haushalte in die Insolvenz, spricht: Die Kreditrisiken scheinen eher gering. Entsprechend spärlich fällt die Risikovorsorge bei den Banken aus. Lässt der konjunkturelle Rückenwind weiter nach, werden sich einige Banken anstrengen müssen, bei dann steigender Risikovorsorge noch ausreichend Erträge zu generieren.

Hinzu kommt der technologische Fortschritt – Stichwort „Digitalisierung“. Und die zunehmende Konkurrenz von

Lässt der konjunkturelle Rückenwind weiter nach, werden sich einige Banken anstrengen müssen, bei dann steigender Risikovorsorge noch ausreichend Erträge zu generieren.

außerhalb des Bankensektors, zum Beispiel durch Onlinebezahlssysteme und Kreditplattformen. Sie stellen die etablierten Institute vor große Herausforderungen und werden die gesamte Wertschöpfungskette im Finanzdienstleistungssektor revolutionieren.

Last but not least sind Finanzakteure heute auf vielfältige Weise vernetzt – auch international. Aus einem kleineren Event an einem entlegenen Ort der Welt kann eine globale Lawine auf den Finanzmärkten entstehen. Da kann es schon ausreichen, dass eine lokale oder regionale Blase platzt. Nein, Gelassenheit vor der nächsten Krise ist nicht angebracht.

Wird man bald eine sinnvolle Lösung für die Behandlung von Staatsanleihen und das Problem der notleidenden Kredite finden?

Derzeit zeichnen sich weder global noch auf europäischer Ebene politische Mehrheiten für eine Änderung

der regulatorischen Privilegierung von Staatsanleihen ab. Die relativ hohen Bestände von heimischen Staatsanleihen in einzelnen Bankbilanzen und die damit verbundenen hohen Konzentrationsrisiken können jedoch über zusätzliche individuelle Eigenmittelanforderungen im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) kompensiert werden.¹ Dieses Problem betrifft aber vor allem Banken anderer Mitgliedsländer beziehungsweise den Aufsichtsbereich der EZB.

Den Abbau von notleidenden Krediten, von Non-performing Loans (NPL), adressiert die EU-Kommission seit 2017 mit ihrem Aktionsplan.² Auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die EZB und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ESRB bringen ihn voran. Die einzelnen Regierungen unterstützen in ihren Ländern den NPL-Abbau mit zusätzlichen nationalen Maßnahmen. Diese Bemühungen tragen erste Früchte: Wir beobachten einen signifikanten Abbau der NPL-Quoten. Laut dem dritten

Was wir brauchen, ist Smart Regulation, die noch mehr als in der Vergangenheit auf einer umfassenden Abschätzung der Folgen basiert und unbeabsichtigte Konsequenzen so gut wie eben möglich verhindert.

Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom November 2018 liegt die Quote nun bei 3,4 Prozent im EU-Durchschnitt, fällt aber sehr unterschiedlich in den einzelnen Mitgliedsstaaten aus. Das Problem ist also weiter riesig.

Welche Reformen müssen ansonsten in Angriff genommen werden?

Die Reformprozesse sind noch in vollem Gange. Ein Teil des kürzlich beschlossenen Bankenreformpakets³, die Novelle der europäischen Eigenmittelrichtlinie

(Capital Requirements Directive V – CRD V), muss in nationales Recht gegossen werden.⁴ Die nächste große regulatorische Herausforderung ist die Umsetzung der noch offenen Anforderungen aus dem Basel-III-Finalisierungspaket.⁵

Hinzu kommen die regulatorischen Fragen, die wir uns angesichts des technologischen Fortschritts und der Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten stellen müssen. Grundsätzlich bewegen sich Standardsetzer und Gesetzgeber in einem Spannungsfeld: Sie müssen einen Regulierungsrahmen schaffen, der sich an die Entwicklungen im Finanzsystem anpassen kann und zugleich die Finanzstabilität wahrt. Dieser Rahmen darf aber nicht zu komplex geraten, weil dann auf die beaufsichtigten Institute unangemessene Kosten zukommen und Innovation erstickt wird. Was wir brauchen, ist Smart Regulation, die noch mehr als in der Vergangenheit auf einer umfassenden Abschätzung der Folgen basiert und unbeabsichtigte Konsequenzen so gut wie eben möglich verhindert. ■

1 Siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)

2 Siehe [BaFinJournal November 2018](#)

3 Europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR 2) bzw. europäische Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V)

4 Siehe [BaFinJournal Dezember 2018](#)

5 Siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Weltverbrauchertag

BaFin klärt am Digitalen Stammtisch über Direktinvestments auf

Am Weltverbrauchertag am 15. März 2019 klärte die BaFin bei einem Digitalen Stammtisch Verbraucherinnen und Verbraucher per Video über Direktinvestments auf.

Experten der BaFin erläuterten den Teilnehmenden in Dortmund und Waren (Müritz), was eine Vermögensanlage ist und was sich hinter dem Begriff „Direktinvestments“ verbirgt. Auch die Prospektspflicht für Vermögensanlagen und die besonderen Risiken von Direktinvestments kamen zur Sprache. Bei der Gelegenheit erfuhren die Anleger auch, worauf sie bei Direktinvestments achten sollten. Die Vortragsunterlagen stehen auf der Website der BaFin zum Download bereit.

Der Digitale Stammtisch ist ein Portal des „Digital Kompass“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert wird. Über dieses Portal sollen Helfer älteren Menschen auf dem Weg ins und im digitalen Netz begleiten. Projektpartner sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. ■

Betrug

Die BaFin warnt vor ungewollter Kontoeröffnung nach Video-Ident-Verfahren

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Verbraucher unter einem Vorwand dazu gebracht wurden, persönliche Daten preiszugeben und an einem Video-Ident-Verfahren teilzunehmen. Eine bekannte Betrugsmethode besteht darin, den Eindruck zu erwecken, dass sich der Verbraucher im Rahmen eines Online-Bewerbungsverfahrens per Video identifizieren müsse, bevor er einen Arbeitsvertrag erhält. In Wirklichkeit wird über das Video-Ident-Verfahren ein Konto unter dem Namen des Verbrauchers eröffnet, das Betrüger anschließend für kriminelle Zwecke missbrauchen. Die BaFin hat daher Informationen veröffentlicht, wie Verbraucher sich vor einer betrügerischen Kontoeröffnung schützen können. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Nordic Pearl Ltd.: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 gegenüber der Nordic Pearl Ltd., Bulgarien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet auf den von der Grand Services Ltd. bzw. Capital FXG Ltd. betriebenen Handelsplattform www.forexgrand.com, www.forexgrand24.com, www.fxgtrade.com und www.fxginvest.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe und Kryptowährungen an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Kontrakten verschafft, betreibt die Nordic Pearl Ltd. den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht.

Gegenüber der Grand Services Ltd. und der Capital FXG Ltd., die dadurch, dass sie die genannten Internetseiten zur Verfügung stellen, in die von der Nordic Pearl Ltd. unerlaubt betriebenen Geschäfte einbezogen sind, hat die BaFin angeordnet, den Betrieb der Internetseiten in deutscher Sprache einzustellen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Secret Investment Ltd.: Bafin ordnet Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Secret Investment Ltd., Hamrun, Malta, mit Bescheid vom 6. März 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Die Secret Investment Ltd. warb bis zum 12. Februar 2019 in deutscher Sprache auf ihrer Webseite secret-investment.com für eine Kapitalanlage mit „sicherer Rendite“. Sie nahm Gelder des Publikums mit dem Versprechen eines garantierten Zinssatzes von 5,25 Prozent pro Jahr und der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Damit betreibt die Secret Investment Ltd. das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen.

Bereits am 13. Februar 2019 hatte die BaFin das kontoführende Kreditinstitut angewiesen, auf dem für die Secret Investment Ltd. geführten Konto keine weiteren Einzahlungen von Anlegern mehr gutzuschreiben. ■

Kleinwort Consulting: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts sowie verschiedener Finanzdienstleistungen an

Die BaFin hat der Kleinwort Consulting mit Bescheid vom 22. März 2019 das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet. Zudem wurde der Gesellschaft das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) untersagt, insbesondere die Anlageberatung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung sowie die Anlageverwaltung.

Die Kleinwort Consulting tritt unaufgefordert an Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland heran, um diesen alternative Anlagemodelle für „toxische Papiere“ zu empfehlen. Über die Webseite www.kleinwortconsulting.com tritt die Gesellschaft als Vermögensverwalter auf.

Damit erbringt die Kleinwort Consulting verschiedene Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG, insbesondere die Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1a KWG und die Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KWG, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.

Zusätzlich betreibt die Gesellschaft die Webseite www.loyalcoins.de, über welche eine „Krypto-Anleihe“ angeboten wird, so dass zusätzlich auch das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis betrieben wird.

Die Gesellschaft behauptet zudem, von der BaFin beaufichtigt zu sein. Dies trifft nicht zu. ■



Investfinans AB: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Investfinans AB mit Bescheid vom 3. April 2019 das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Investfinans AB ist Betreiberin der Webseite www.investfinansab.eu und nimmt in diesem Zusammenhang fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Gesellschaft das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Kein Verkaufsprospekt

Life Forestry Switzerland AG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Life Forestry Switzerland AG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von Direktinvestments in Teak mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease“ öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Trustsfund kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Trustsfund keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz ([KWG](#)) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an.

Unter der anonym registrierten Domain trustsfund.com bietet das Unternehmen in mehreren Sprachen eine individuelle Vermögensverwaltung in verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten und Vermögensanlagen an, darunter Exchange Traded Funds (ETF) und im Hochfrequenzhandel.

Das Unternehmen gibt keine Rechtsform an und behauptet, seinen Sitz in Scottsdale, USA, und in London, Großbritannien, zu haben. ■

Sky Hub Ltd. ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Sky Hub Ltd. keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz ([KWG](#)) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Sky Hub Ltd. mit angegebenem Sitz in Beachmont Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, ist Betreiber der Handelsplattform www.4xincome.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Devisen.

Gegenüber Ihren Kunden behauptet die Sky Hub Ltd. wahrheitswidrig, dass sie ein Institut im Sinne des Kreditwesengesetzes sei und eine Erlaubnis nach § 32 KWG habe. ■

Cannabis Wealth kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Cannabis Wealth keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz ([KWG](#)) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an.

Unter der anonym registrierten Domain cannabiswealth.org bietet das Unternehmen in englischer Sprache die Nutzung einer als „Cannabis Wealth Trading Application“ bezeichneten Handelssoftware für finanzielle Differenzkontrakte

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

(Contracts for Differences - CFD) an. Die Software soll auf der Online-Handelsplattform mit dem Namen „Cannabis Wealth Trading Platform“ mit CFD handeln. Gehandelt werde mit Finanzinstrumenten zu Marihuana und Cannabis. Das Unternehmen wirbt damit, dass dieses System einfach zu handhaben und daher für Kunden ohne Erfahrungen im Handel mit derartigen Termingeschäften geeignet sei.

Auf der gesamten Webseite finden sich weder ein Impressum noch Angaben zum Sitz oder zur Rechtsform des Unternehmens. ■

Dr. Fischer Consulting kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Dr. Fischer Consulting, Berlin, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen bietet auf seiner Webseite www.drfischerconsulting.de (Arbitrage-)Hochfrequenzhandel an und behauptet wahrheitswidrig, von der BaFin geprüft worden zu sein und das Produkt am deutschen Markt anbieten zu dürfen. ■

Untersagung

Fremont Capital Ltd.: BaFin untersagt öffentliches Angebot von Aktien der Global Oil Group Inc.

Die BaFin hat der Fremont Capital Ltd. mit Bescheid vom 28. Januar 2019 das öffentliche Angebot von Aktien der Global Oil Group Inc. in Deutschland wegen Verstoßes gegen das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Fremont Capital Ltd. keinen von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekt veröffentlicht hat, der die nach dem WpPG erforderlichen Angaben enthält. ■

Capital FXG Ltd.: BaFin untersagt Unterstützung des grenzüberschreitenden Eigenhandels der Nordic Pearl Ltd.

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 (öffentlich zugestellt am 29. März 2019) gegenüber der Capital FXG Ltd, Anschrift unbekannt, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte der Nordic Pearl Ltd. einbezogen ist.

Die Capital FXG Ltd. stellt für die nicht lizenzierte Nordic Pearl Ltd. die Internetseiten www.forexgrand.com, www.forexgrand24.com und www.fxgtrade.com zur Verfügung, die auch in deutscher Sprache aufrufbar sind.

Die BaFin hat auch gegenüber der Nordic Pearl Ltd. die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet. ■

Grand Services Ltd.: BaFin untersagt Unterstützung des grenzüberschreitenden Eigenhandels der Nordic Pearl Ltd.

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 (öffentlich zugestellt am 29. März 2019) gegenüber der Grand Services Ltd, Anschrift unbekannt, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte der Nordic Pearl Ltd. einbezogen ist.

Die Grand Services Ltd. stellt für die nicht lizenzierte Nordic Pearl Ltd. die Internetseiten www.fxgtrade.com und www.fxginvest.com zur Verfügung, die auch in deutscher Sprache aufrufbar sind.

Die BaFin hat auch gegenüber der Nordic Pearl Ltd. die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet. ■

Warnung

Acatis Investment bzw. Acatis Investition: Gefahr der Verwechslung mit dem erlaubten Unternehmen Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Ein Unternehmen namens Acatis Investment bzw. Acatis Investition behauptet wahrheitswidrig, dass es eine Erlaubnis der BaFin habe. Das Unternehmen nutzt dabei die Geschäftsdaten des Unternehmens Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und vermittelt damit den falschen Eindruck, dass eine Verbindung zu Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH bestehe.

Nur das Unternehmen Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH darf in Deutschland Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anbieten. Acatis Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine entsprechende Erlaubnis der BaFin verfügt.

Acatis Investment bzw. Acatis Investition hat hingegen keine Erlaubnis der BaFin und es besteht keine Verbindung zwischen den beiden Unternehmen. ■

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Chinesische Derivate in Frankfurt

Deutsch-chinesischer Finanzdialog zeigt Früchte: BaFin und chinesische Wertpapieraufseher sprechen über Einführung weiterer Finanzprodukte

Investoren können in Frankfurt immer mehr chinesische Finanzprodukte handeln. So sollen schon bald chinesische Indexderivate (A-Shares-Indexderivate) an der Frankfurter Börse eingeführt werden. Dies ist unter anderem das Ergebnis von jüngst geführten Gesprächen zwischen der BaFin und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde CSRC (China Securities Regulatory Commission).

Elisabeth Roegele, BaFin-Vizepräsidentin und Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht, hatte hierzu den CSRC-Vizevorsitzenden Fang Xinghai und den Abteilungsleiter Internationales Shen Bing am 18. März in der BaFin in Frankfurt empfangen. Roegele und Fang Xinghai unterzeichneten bei dieser Gelegenheit eine auf Derivate zugeschnittene Zusatzvereinbarung (side letter) zu einem Memorandum of Understanding (MoU), das beim deutsch-chinesischen Finanzdialog im Januar 2019 in Peking unterzeichnet worden war (siehe Infokasten).

Auf einen Blick

Deutsch-chinesischer Finanzdialog

Bei der Chinareise von Finanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz im Januar 2019 wurden im Rahmen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs mehrere bilaterale Vereinbarungen getroffen (siehe [BaFinJournal Februar 2019](#)). Dazu zählt ein Memorandum of Understanding (MoU), das auch BaFin-Präsident Felix Hufeld unterschrieben hat. Das MoU löst eine Vereinbarung aus dem Jahr 1998 ab, welche seinerzeit noch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unterzeichnet hatte, eine der Vorgängerbehörden der BaFin.

Die Zusatzvereinbarung regelt für diese Wertpapierkategorien den Informations- und Fachaustausch zwischen BaFin und CSRC.

Börsenaufsicht involviert

Da der Derivatehandel auch Aufsichtsfragen berührt, die nicht der Kompetenz der BaFin unterliegen, sondern den Börsenaufsichtsbehörden der Bundesländer, lud Staatssekretär Philipp Nimmermann die Vertreter der CSRC ins



BaFin-Vizepräsidentin Elisabeth Roegele und Fang Xinghai, Vizevorsitzender der chinesischen Wertpapieraufsicht CSRC.

aufsichtsführende Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nach Wiesbaden ein. Nimmermann erläuterte den chinesischen Gästen die hessische Börsenaufsicht und Handelsüberwachung.

Der Finanzplatz Frankfurt gewinnt, was chinesische Finanzprodukte angeht, für internationale Investoren mehr und mehr an Bedeutung. So besteht seit 2015 in Frankfurt die Börsenplattform CEINEX (China Europe International Exchange) – ein Joint Venture aus Deutsche Börse Group, Shanghai Stock Exchange und der China Financial Futures Exchange. Im CEINEX-D-Share-Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notieren seit Herbst 2018 Aktien von Unternehmen, die in der Volksrepublik China ansässig sind (D-Shares). ■

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Austrittsfrist bis Oktober verlängert

Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 und die britische Premierministerin Theresa May haben sich in der Nacht zum Donnerstag auf eine Verlängerung der Brexit-Frist bis zum 31. Oktober verständigt. Die BaFin wird den Verhandlungsprozess weiterhin eng begleiten und bei Bedarf, wie bisher, aktualisierte Informationen zum Brexit auf ihrer [Internetseite](#) bereitstellen.

Für den Fall, dass es zu einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne den vorherigen Abschluss eines Austrittsabkommens kommen sollte, hat der Gesetzgeber der BaFin durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz ([Brexit-StBG](#)) die Möglichkeit eingeräumt, Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die bislang im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig geworden sind, für eine Übergangszeit die weitere Nutzung des Europäischen Passes zu erlauben. Dadurch sollen mögliche negative Folgen für die Funktionsfähigkeit bzw. die Stabilität der Finanzmärkte, die aus einem unregelmäßigen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union resultieren können, vermieden werden.

Informationen zu Investmentvermögen aus dem Vereinigten Königreich

Die Investmentfonds-Datenbank der BaFin enthält unter anderem Investmentvermögen, deren Herkunftsstaat das Vereinigte Königreich ist und die zum Beispiel auf der Grundlage

des EU-Produktpasses nach der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ([OGAW](#)) zum Vertrieb in Deutschland angezeigt wurden. Sollte das Vereinigte Königreich die EU ohne ein Abkommen und ohne eine Übergangsfrist verlassen, können diese Investmentvermögen im Inland dann weitervertrieben werden, wenn jeweils ein Vertriebsanzeigeverfahren für Drittstaaten-Fonds nach § 320, § 329 oder § 330 Kapitalanlagegesetzbuch ([KAGB](#)) durchlaufen wird. Entsprechende Anträge können ab sofort bei der BaFin gestellt werden, auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt das tatsächliche Austrittsdatum und der anschließende Status des Vereinigten Königreichs nicht feststehen.

Am 23. Juni 2016 hat eine Mehrheit der Bürger im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) in einem Referendum für den Austritt aus der EU gestimmt. Die im März 2017 von Premierministerin Theresa May eingeleiteten förmlichen Austrittsverhandlungen müssen gemäß Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) nach zwei Jahren beendet sein, da anderenfalls das Vereinigte Königreich die Mitgliedschaft in der EU ohne Austrittsabkommen verliert. Die Zwei-Jahres-Frist endete mit Ablauf des 29. März 2019. Zwischenzeitlich haben die EU-27-Mitgliedstaaten eine Fristverlängerung gewährt, zuletzt bis 31. Oktober 2019. ■

Systemrelevante Banken

Aktualisierte Liste nennt 13 anderweitig systemrelevante Institute aus Deutschland

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 19. März die [Liste](#) der europäischen Institute veröffentlicht, die im Jahr 2018 als national systemrelevant identifiziert worden sind (anderweitig systemrelevante Institute – A-SRIs).

In Deutschland sind insgesamt 13 Institute anderweitig systemrelevant, wobei das Verwaltungsverfahren in einem Fall noch nicht abgeschlossen ist. Abweichend von der Vorjahresliste haben die deutschen Aufseher die Volkswagen Bank GmbH erstmalig als A-SRI eingestuft, wohingegen die HSH Nordbank AG nicht mehr als A-SRI eingestuft wird. Die weiteren A-SRIs aus Deutschland sind Deutsche Bank AG, Commerzbank AG, DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, UniCredit Bank AG, Landesbank Baden-Württemberg, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Bayerische Landesbank, Norddeutsche Landesbank Girozentrale, NRW.Bank, ING DiBa AG, DekaBank Deutsche Girozentrale und Landwirtschaftliche Rentenbank.

Bewertungskriterien

Von „anderweitig systemrelevant“ spricht man, um die national systemrelevanten Institute von den global systemrelevanten Instituten abzugrenzen. Identifiziert werden A-SRIs von den zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten, in Deutschland von der BaFin im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Die Behörden bewerten die Institute anhand der Größe, der wirtschaftlichen Bedeutung (Ersetzbarkeit), der grenzüberschreitenden Aktivitäten (Komplexität) und der Vernetztheit mit dem Finanzsystem. Die EBA gibt in ihren [Leitlinien](#) eine einheitliche Bewertungsmethode mit verpflichtenden Indikatoren für die Bewertung der Institute vor (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#) und [Mai 2016](#)).

Danach sind sämtliche Institute verpflichtend als A-SRI einzuordnen, die über alle Indikatoren hinweg einen Gesamtpunktwert von 350 Basispunkten oder mehr erreichen. Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, basierend auf aufsichtlichen Bewertungen weitere Institute als systemrelevant einzustufen (Supervisory Judgement). Die Liste enthält daher auch die Information, ob die zuständigen Behörden davon Gebrauch gemacht haben.

Kapitalpuffer

Aus der Liste der EBA geht auch die Höhe des Kapitalpuffers hervor, den das einzelne A-SRI aufgrund seiner systemischen Relevanz zusätzlich in Form von hartem Kernkapital vorzulegen hat. Zu beachten ist, dass die Übersicht den vollständigen Kapitalpuffer enthält. Einige Mitgliedstaaten führen diesen derzeit noch über mehrere Jahre schrittweise ein. ■

Bankenregulierung

EBA und BCBS veröffentlichen Monitoring-Berichte zu Basel III

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die aktuelle Ausgabe ihres halbjährlich erscheinenden [Basel-III-Monitoring-Reports](#) veröffentlicht. Der Bericht über europäische Banken umfasst neben ausgewählten risikobasierten Kapitalkennzahlen, wie zum Beispiel der harten Kernkapitalquote, auch nichtrisikobasierte Kapitalkennzahlen wie etwa die Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Unter der Annahme, dass alle europäischen Institute, die an dem Monitoring teilgenommen haben, Basel III vollständig implementieren, würde die durchschnittliche Mindestkapitalanforderung um 19,1 Prozent steigen.

Wie in den Vorjahren umfasst das Monitoring auch Liquiditätskennzahlen. Die Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) betrug im Juni 2018 durchschnittlich 146 Prozent und lag damit deutlich über der geforderten Mindestschwelle von 100 Prozent. Zum ersten Mal betrachtete die EBA den Standardansatz zur Berechnung des Kreditrisikos und das auf Internen Ratings basierende Verfahren (Internal Ratings Based Approach – IRBA) getrennt voneinander. Der aktuelle Bericht berücksichtigt die Daten von bis zu 123 Instituten, darunter 32 deutsche, zum 30. Juni 2018.

Monitoring auf globaler Ebene

Zum selben Stichtag führte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS ein eigenes [Basel-III-Monitoring](#) durch. Der BCBS beobachtete die risikobasierten Kapital- und Liquiditätskennziffern ebenfalls unter der Annahme, dass die Mitgliedsländer die neuen Basel-III-Vorgaben vollständig umsetzen. Die neueste Fassung des [Marktrisikorahmenwerks](#) (siehe



© Foto: iStockphoto.com/ismagilov

[BaFinJournal Januar 2019](#)) hat der Basler Ausschuss hingegen noch nicht berücksichtigt.

Was ins Auge fällt: Weltweit stiegen die Mindestkapitalanforderungen an die größeren international aktiven Banken (Gruppe-1-Banken) durchschnittlich zwar nur um 5,3 Prozent. Regional wären die Unterschiede aber groß: Die Mindestkapitalanforderungen an europäische Banken wuchsen um 21,3 Prozent, die an Banken aus Amerika nur um 1,5 Prozent. Für Banken aus anderen Teilen der Welt sanken sie sogar um 2,7 Prozent. Für die Erstellung des aktuellen Monitoring-Berichts des BCBS lieferten insgesamt 189 Institute Daten. Davon waren 34 deutsche. ■

Liquidität

Durchschnittlicher LCR ohne negative Auswirkungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA kommt in ihrem [Liquiditätsbericht](#) zum Stichtag 30. Juni 2018 zu dem Schluss, dass die durchschnittliche Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) in der Europäischen Union (EU) von 146 Prozent keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil von Kreditinstituten hat. Auch die Stabilität der Finanzmärkte, die Realwirtschaft und die Kreditvergabe beeinträchtigt der Durchschnitts-LCR demzufolge nicht.

Artikel 509 Absatz 1 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) sieht vor, dass die EBA Meldedaten auswertet. Die Stichprobe enthält auch LCRs von bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs) aus Deutschland. Seitdem das halbjährliche Basel-III-Monitoring (siehe Meldung „[Bankenregulierung](#)“) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS auf LCR-Zahlen verzichtet, erscheint der EBA-Bericht zwei- statt nur einmal pro Jahr. ■

Proportionalität

BCBS veröffentlicht Bericht zu Proportionalität in Bankenregulierung und -aufsicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat am 19. März 2019 das Ergebnis einer [Umfrage](#) zur Proportionalität in der Bankenregulierung und -aufsicht veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Februar 2019](#)).

Danach gelten in 34 von 45 untersuchten Jurisdiktionen proportionale Regelungen. In den meisten Fällen betreffen sie Banken, die einen relativ kleinen Anteil an allen Bilanzsummen des jeweiligen Bankensektors ausmachen. Die nationalen

Rechtsordnungen enthalten eine unterschiedliche Zahl von Faktoren, um Schwellenwerte und Geschäftsfelder festzulegen, die der Proportionalität unterfallen. Proportionalität erstreckt sich unter anderem auf die Anforderungen an Kapital, Liquidität, Offenlegung und Berichtspflichten sowie die Beaufsichtigung an sich.

An der Umfrage im Februar 2018 beteiligten sich 24 BCBS-Mitglieder und 21 Mitglieder der Basler Beratergruppe (Basel Consultative Group – BCG). ■

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Mai 2019

16. April	NGFS Plenary Meeting, Paris
16./17. April	EBA BoS, London
26. April	FSB Plenum, New York
29. April - 1. Mai	IFSB Annual Meeting, Kuala Lumpur
7. Mai	FSB Regional Consultative Group for Europe, Bukarest (Rumänien)
9. Mai	Steering Committee Meeting Twinnig Projekt, Podgorica (Montenegro)
13.-17. Mai	IOSCO Annual Conference, Sydney
16./17. Mai	EIOPA Strategy Day, Bukarest (Rumänien)
22. Mai	ESMA BoS, Bukarest (Rumänien)
22. Mai	EZB FSC, Frankfurt a.M.
23. Mai	ESMA MB, Bukarest (Rumänien)
23. Mai	ESRB ATC, Frankfurt a.M.
27. Mai	AFS-Sitzung, Berlin

SREP-Anforderung

EZB veröffentlicht Ergebnisse für 2018

Die Europäische Zentralbank EZB hat heute die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) für 2018 veröffentlicht.

Die SREP-Anforderung an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) sei von 10,1 Prozent im Vorjahr auf 10,6 Prozent im Jahr 2018 gestiegen (siehe BaFinJournal Juli 2018). Als Grund für diesen Anstieg wird der abschließende Schritt bei der Einführung des Kapitalerhaltungspuffers genannt. ■

Zentrale Gegenparteien

ESMA startet dritten Stresstest

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat das Rahmenwerk für den dritten EU-weiten Stresstest von Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) veröffentlicht (siehe BaFinJournal Mai 2018). Hintergrund ist die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR), nach der die ESMA jährlich einen solchen Stresstest durchführen muss.

Ziel ist es zu prüfen, ob die europäischen CCPs ausreichend vorfinanzierte Sicherheiten und Liquidität vorhalten, um einen Ausfall der wichtigsten Clearing-Mitglieder bei gleichzeitigen Preisschocks aufzufangen. Erstmals werden darüber hinaus auch Konzentrationsrisiken untersucht. Die ESMA prüft in dem Stresstest 16 europäische CCPs, darunter die deutschen CCPs Eurex Clearing AG und European Commodity Clearing AG.

Die ESMA plant die Veröffentlichung der Stresstest-Ergebnisse für das zweite Quartal 2020. ■

EMIR-Refit

ESMA veröffentlicht Stellungnahme zur Umsetzung der neuen Clearingpflichten

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 28. März 2019 eine Stellungnahme zur Umsetzung der neuen Clearingpflichten der überarbeiteten europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) veröffentlicht (EMIR-Refit). Der EMIR-Refit wird voraussichtlich nicht vor Mai 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die Novelle könnte daher frühestens Ende Mai 2019 in Kraft treten. Eine Übergangsfrist ist allerdings nicht vorgesehen. Gegenparteien sollten sich daher schon jetzt auf das neue Regime vorbereiten. Darauf weist die ESMA in ihrer Stellungnahme hin.

Unter der geänderten EMIR dürfen finanzielle Gegenparteien und nichtfinanzielle Gegenparteien wählen, ob sie berechnen, ob die Clearingschwelle überschritten ist. Sofern Gegenparteien ihre Clearingschwelle nicht berechnen, haben die Gegenparteien dies der BaFin und der ESMA unverzüglich ab Inkrafttreten der neuen Vorschrift mitzuteilen. Sie sind damit automatisch clearingpflichtig.

Wenn Gegenparteien die Clearingschwelle berechnen, müssen sie als Basis die aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen für die vorausgegangenen zwölf Monate in den jeweiligen vorgenannten Derivateklassen verwenden, und zwar gerechnet auf die gesamte Unternehmensgruppe. Mitteilen müssen sie BaFin und ESMA auch, wenn sie die Clearingschwelle überschreiten, und zwar ebenfalls unverzüglich ab Inkrafttreten der neuen Vorschrift.

Die Clearingschwellen sind in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 149/2013 festgelegt. Nichtfinanzielle Gegenparteien können davon solche OTC-Derivatekontrakte abziehen, die objektiv messbar zur Reduzierung ihrer Risiken beitragen. Finanziellen Gegenparteien ist dies nicht gestattet. Die Clearingpflicht müssen Gegenparteien vier Monate nach Übermittlung der oben genannten Mitteilung umsetzen, soweit sie nicht schon clearingpflichtig waren. Sofern sich bei der Berechnung ergibt, dass die Clearingschwelle nicht überschritten wird, ist keine Mitteilung an die BaFin und ESMA erforderlich.

Auch aus Sicht der BaFin ist wichtig, dass Gegenparteien schon jetzt entsprechende Vorkehrungen treffen und sich insbesondere auf eine Berechnung und deren Dokumentation vorbereiten. Andernfalls unterliegen sie automatisch einer Clearingpflicht. Die BaFin wird vor Inkrafttreten der geänderten EMIR entsprechende überarbeitete Meldeformulare zur Verfügung zu stellen. ■

Differenzkontrakte

ESMA verlängert Vertriebsbeschränkung erneut um drei Monate

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihre Produktinterventionsmaßnahme zur Regulierung von Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) erneut um drei Monate verlängert, und zwar bis zum 1. August 2019.

Bereits seit dem 1. August 2018 galten, zunächst auf drei Monate begrenzt, Einschränkungen für Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von CFD an Kleinanleger. Diese verlängerte die ESMA zunächst um drei Monate bis zum 1. Februar 2019 (siehe BaFinJournal November 2018) und dann ein weiteres Mal bis zum 1. Mai 2019 (siehe BaFinJournal Januar 2019). Am 27. März 2019 hat die ESMA mitgeteilt, dass sie ihre Maßnahme anschließend zu denselben Bedingungen für weitere drei Monate verlängert.

Für die Zeit nach dem Ende der ESMA-Intervention plant die BaFin, ihre nationale Beschränkung von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von CFD an Privatkunden (siehe BaFinJournal Mai 2017) entsprechend auszuweiten. Dazu hat sie am 20. Dezember 2018 den Entwurf einer Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die Anhörung dazu lief bis zum 10. Januar 2019. Mit der Allgemeinverfügung will die BaFin das Schutzniveau der ESMA-Maßnahme in Deutschland nahtlos aufrechterhalten. Damit will sie auch verhindern, dass Anbieter aus anderen EU-Ländern nach Ende der ESMA-Intervention nach Deutschland ausweichen. ■

Verbriefungen

EZB gleicht Meldepflichten für Daten auf Kreditebene an ESMA-Template an

Die Europäische Zentralbank EZB will die Effizienz und Standardisierung auf dem Verbriefungsmarkt erhöhen. Sie hat dazu beschlossen, dass die Meldepflichten für Daten auf Kreditebene des Sicherheitenrahmens des Eurosystems mit den Offenlegungsanforderungen und Registrierungsverfahren für Verbriefungsregister übereinstimmen werden, die in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Verbriefungsverordnung festgelegt sind.

Die Verbriefungsverordnung legt die Regeln für alle Verbriefungstransaktionen fest und schafft damit einen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen. Die Offenlegungsanforderungen der Verbriefungsverordnung werden sich in den Zulassungsanforderungen für die Annahme von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities – ABS) als Sicherheit in den Liquiditätszuführenden Geschäften des Eurosystems widerspiegeln. Darüber hinaus wird die EZB ihr Verfahren zur Benennung von Datenspeichern auf Kreditebene schrittweise einstellen und sich stattdessen auf die Registrierung von Verbriefungsspeichern durch die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ESMA gemäß der Verbriefungsverordnung stützen.

Die Änderung der Meldepflichten des Eurosystems für Daten auf Kreditebene, die den Offenlegungspflichten der Verbriefungsverordnung und dem Registrierungsprozess der Verbriefungsregister entsprechen, hängt jedoch noch von der Erfüllung zweier Bedingungen ab: Erstens müssen die zugrundeliegenden Risikovorlagen in Kraft getreten sein. Diese sind in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verbriefungsverordnung angenommenen technischen Durchführungsnormen festgelegt. Zweitens muss mindestens ein Verbriefungsregister bei der ESMA registriert sein.

Die Änderung der Transparenzanforderungen des Eurosystems tritt dann nach einer Übergangszeit von drei Monaten ab dem Tag in Kraft, an dem diese beiden Bedingungen erfüllt sind. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

ESMA

Konsultation zu Technischen Regulierungsstandards nach Artikel 25 der ELTIF-Verordnung

Referenzzinssätze

ISDA soll auslösendes Ereignis für Überleitung zu alternativen Referenzwerten definieren

In einem [Brief](#) an die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) hat sich der Finanzstabilitätsrat FSB damit auseinandergesetzt, was passiert, wenn Referenzzinssätze wegfielen. Es entstünde dann Handlungsbedarf, weil Referenzzinssätze als Bezugsgrundlage unter anderem für Finanzinstrumente und die Wertentwicklung von Investmentfonds dienen (siehe [BaFinJournal Oktober 2017](#)). Das FSB regt an, dass die ISDA ein auslösendes Ereignis (trigger event) für die Überleitung zu alternativen Referenzwerten definiert. Stellte die britische Financial Conduct Authority (UK FCA) als national zuständige Behörde fest, dass der LIBOR (London Interbank Offered Rate) nicht mehr zutreffend den zugrunde liegenden Markt repräsentiert, wäre das möglicherweise ein trigger event.

Auf Ersuchen der G20 beschäftigt sich das FSB seit 2013 damit, die weltweit verwendeten Referenzzinssätze zu überprüfen und deren Reformen zu beobachten. Dazu hat das FSB im Juli 2013 die Official Sector Steering Group (OSSG) eingerichtet und im Juli 2014 [Empfehlungen](#) veröffentlicht. Diese zielen darauf ab, die Interbankenzinssätze zu reformieren und damit Manipulationen weitestgehend auszuschließen. Außerdem will das FSB Marktteilnehmer unterstützen, die ihre Finanzprodukte zu alternativen Referenzwerten (alternative Risk-Free Rates) überleiten. Seinen jüngsten [Fortschrittsbericht](#) zu den Empfehlungen hat das FSB im November 2018 vorgelegt.

Des Weiteren befassen sich Arbeitsgruppen von FSB OSSG und ISDA auch mit dem Risiko der Einstellung wichtiger Referenzzinssätze und der Gestaltung relevanter Verträge. Im September 2018 veröffentlichte ISDA das „[ISDA 2018 Benchmarks Supplement](#)“, das Fallback-Regelungen für bestimmte Formen von Derivatekontrakten enthält. Die Regelungen sind für Marktteilnehmer nicht bindend, dienen jedoch der Erfüllung des Artikel 28 Absatz 2 der europäischen [Benchmark-Verordnung](#). Das „[ISDA 2018 Benchmarks Supplement Protocol](#)“ vom Dezember 2018 soll es den Marktteilnehmern erleichtern, die Inhalte des Supplements in bestehende Verträge zu integrieren.

Auf europäischer Ebene ist darüber hinaus die [Arbeit](#) der Working Group on Euro Risk-Free Rates (Euro RFR WG) relevant. ■

EbAV-Stresstest

EIOPA-Szenario simuliert fallende Marktwerte der Kapitalanlagen bei steigenden risikolosen Zinssätzen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 2. April damit begonnen, die Spezifikationen für den Stresstest von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu veröffentlichen. Das ist der Startschuss für den dritten EbAV-Stresstest, über dessen Ergebnisse EIOPA im Dezember 2019 berichten wird (siehe [BaFinJournal Februar 2016](#) und [Dezember 2017](#)).

Der Test soll zeigen, welche Auswirkungen ein bestimmtes Stress-Szenario auf die EbAV hat, und ob es weitere, möglicherweise systemische Auswirkungen zum Beispiel auf die Unternehmen gibt, die EbAV finanzieren. Das Stress-Szenario geht von fallenden Marktwerten der Kapitalanlagen bei steigenden risikolosen Zinssätzen aus. Letzteres senkt tendenziell den Wert der Verpflichtungen der EbAV. Stress entsteht dadurch, dass die Marktwerte der Kapitalanlagen im Szenario in der Regel stärker zurückgehen dürften als der Wert der Verpflichtungen der EbAV.

Der Stresstest wird nach nationalen Bewertungsregeln, in Deutschland also auf Grundlage der EbAV-Bilanzen nach Handelsgesetzbuch ([HGB](#)), sowie auf Grundlage einer von EIOPA entwickelten europaweit einheitlichen, markt-konsistenten Bewertungsmethodik durchgeführt. In Deutschland nehmen ausgewählte Pensionskassen und Pensionsfonds am Stresstest teil.

Im aktuellen Stresstest betrachtet EIOPA erstmals auch die erwarteten Zahlungsströme aus Sicherheit- und Anpassungsmechanismen wie beispielsweise die Unterstützung durch die Unternehmen bzw. Arbeitgeber, die die EbAV finanzieren. Zudem ist es das erste Mal, dass die EbAV Fragen im Zusammenhang mit Risiken, die sich aus Umwelt-, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren ergeben, beantworten sollen. ■

PEPP

EU-Parlament nimmt Vorschlag an

Das Parlament der Europäischen Union (EU) hat am 4. April 2019 im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in der ersten Lesung den [Vorschlag](#) für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) angenommen. Nach dem Parlament muss nun noch der Rat der EU die PEPP-Verordnung formal annehmen (siehe [BaFinJournal März 2019](#)). ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Die Europäischen Aufsichtsbehörden wollen durch abgestimmtes Vorgehen die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe in allen Finanzsektoren erhöhen.

Fokus Cyber-Resilienz

Europäische Aufsichtsbehörden wollen mehr Harmonisierung und Konvergenz

Hackern keine Chance: Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) schlagen der Europäischen Kommission Anfang April in zwei Stellungnahmen Maßnahmen vor, wie Unternehmen aus dem Finanzsektor ihre Cyber-Resilienz

(siehe Infokasten, [Seite 27](#)) stärken und verbessern können.

Damit beantworten die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, die Europäi-

sche Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zwei Anfragen der Europäischen Kommission aus dem FinTech-Aktionsplan (siehe Infokasten, [Seite 27](#)).

Auf einen Blick

FinTech-Aktionsplan

Die Europäische Kommission hat im März 2018 ihren Aktionsplan für einen wettbewerbsfähigen und innovativen europäischen Finanzsektor veröffentlicht. Er soll dazu beitragen, die Möglichkeiten, die durch technologisch getriebene Innovationen im Finanzsektor entstehen, besser zu nutzen. Die Kommission will mit den im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen innovative Geschäftsmodelle fördern und Finanzunternehmen darin bestärken, neue Möglichkeiten wie Distributed-Ledger-Technologien und Cloud-Dienste zu nutzen. Als dritte Maßnahme und primäres Ziel des Aktionsplans steht die Verbesserung der Cyber-Resilienz der Finanzunternehmen im Fokus des Aktionsplans.



dazu geäußert, wie Unternehmen ihre IT-Ressourcen, ihre Informationsrisiken und ihre Informationssicherheit organisieren und überwachen sollen. Derzeit konsultiert sie ihre Kapitalverwaltungs-aufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT, siehe Meldung „Rundschreiben“ auf Seite 6). Auf europäischer Ebene wird sie weiterhin intensiv einbringen, wenn es darum geht, die Anforderungen an die IKT Sicherheit zu harmonisieren und weiterzuentwickeln.

Rahmenwerk zu Cyber-Resilienz-Tests

In ihrer zweiten Stellungnahme befürworten die ESAs, dass ein kohärentes Rahmenwerk zu Threat-Led-Penetration-Tests (TLPTs) für signifikante Marktteilnehmer und Infrastrukturen im Finanzsektor entwickelt und implementiert wird (siehe Infokasten, Seite 28). Langfristig sollen ESAs und nationale Aufsichtsbehörden dann gemeinsam TLPTs für signifikante

Auf einen Blick

Cyber-Resilienz

Cyber-Resilienz bezeichnet die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegen Angriffe auf die Sicherheit ihrer Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Im Fokus der Angreifer stehen die Systeme der Unternehmen oder auch die Daten von Kunden.

Harmonisierung und Konvergenz

Die ESAs sehen Harmonisierungs- und Ergänzungsbedarf hinsichtlich konkreter Anforderungen an die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Finanzunternehmen. Zu diesem Schluss kommen EIOPA, EBA und ESMA in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu rechtlichem Anpassungsbedarf in Bezug auf IKT-Risikomanagementanforderungen. Eine sektorübergreifende Harmonisierung der entsprechenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation trägt nach Ansicht der ESAs zu einem insgesamt höheren Sicherheitsniveau, zu angemessenen Aufsichtspraktiken auf dem Gebiet der IKT-Sicherheit und auch zu einer Verbesserung der Cybersicherheit bei.

Konkret schlagen die ESAs der Kommission vor, die einschlägigen



europäischen Richtlinien¹ um Aspekte der IKT-Sicherheit zu ergänzen, um in allen Finanzsektoren ein gleiches Ausgangsniveau herzustellen. Auf Level 3 will EIOPA Leitlinien zu IKT-Sicherheits- und Governance-Anforderungen entwickeln, damit die nationalen Aufsichtsbehörden auf einer gemeinsamen Grundlage handeln, Stichwort „Aufsichtskonvergenz“.

Die BaFin hat sich in den vergangenen Jahren in ihren Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) und in ihren Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) bereits

¹ U.a. die Solvency-II-Richtlinie (Solvency II Directive), die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Service Directive 2 – PSD 2) und die europäische Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV).



Auf einen Blick

Threat-Led-Penetration-Test

Threat-Led-Penetration-Tests (TLPTs), auch Ethical Red Teaming genannt, tragen als fortschrittlichste Form von Penetrationstests dazu bei, dass Unternehmen ihre Cyber-Resilienz umfassender beurteilen und verbessern können. Die „G-7 Fundamental Elements for Threat-Led Penetration Testing“, an denen die BaFin intensiv mitgearbeitet hat, definieren TLPT als den kontrollierten Versuch, die Cyber-Resilienz eines Unternehmens durch einen simulierten Angriff eines ethischen Hackers zu kompromittieren.

Marktteilnehmer und Infrastrukturen organisieren.

Auf kurze Sicht avisieren die ESAs erste Schritte, um eine solide Grundlage für eine höhere Cyber-Resilienz



zu schaffen. Dies soll durch die in der erstgenannten Stellungnahme vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen erreicht werden. Die EBA ist mit ihrem Entwurf für Leitlinien zu Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und zum Sicherheitsrisikomanagement, den sie bis zum 13. März 2019 konsultiert hatte, bereits einen wesentlichen Schritt in diese Richtung gegangen. Auf Basis dieser Harmonisierungs- und Konvergenzbestrebungen und unter Berücksichtigung bereits existierender Rahmenwerke wie der „G-7 Fundamental Elements for Threat-Led Penetration Testing“ und des Rahmen-



werks für kontrollierte und individuell abgestimmte Cyber-Hackingangriffe (Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming – TIBER-EU) schlagen die ESAs der Kommission vor, eine entsprechende rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Rahmenwerks zu schaffen.

Die BaFin begrüßt den Vorschlag, ein TLPT-Rahmenwerk für signifikante Marktteilnehmer und Infrastrukturen zu entwickeln und zu implementieren. Das gilt umso mehr, als eine Arbeitsgruppe



von BaFin und Deutscher Bundesbank derzeit einen deutschen Implementierungsvorschlag für derartige Penetrationstests erarbeitet. Er basiert auf dem im Mai 2018 veröffentlichten Rahmenwerk TIBER-EU der Europäischen Zentralbank. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nimmt beratend an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

Fazit

Die von EIOPA, EBA und ESMA vorgeschlagenen regulatorischen Anpassungen und der Vorschlag für ein Rahmenwerk zu Cyber-Resilienz-Tests sollen zu einem effektiven Management der IKT-Risiken im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und damit einer angemessenen Cyber-Resilienz bei den regulierten Unternehmen beitragen. ■

Autorin

Silke Brüggemann

BaFin-Referat Grundsatz

IT-Aufsicht und Prüfungswesen

Zweite Ausgabe der BaFinPerspektiven- zu Digitalisierung



Auf der [Homepage](#) der BaFin ist die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven abrufbar. Auch sie widmet sich dem Thema Digitalisierung (siehe [BaFinPerspektiven 1/2018](#)).

Jörn Bartels und Dr. Thomas Deckers, beide BaFin, bieten darin einen Überblick über die Antworten zur Konsultation des BaFin-Berichts „[Big Data trifft auf künstliche Intelligenz](#)“, und BaFin-Präsident Felix Hufeld nimmt eine erste Einordnung vor. Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, erläutert in einem Interview, wie die Bundesregierung das Thema künstliche Intelligenz gestalten will. Mit der Auslagerung von IT-Dienstleistungen durch Banken befassen sich BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler und Ira Steinbrecher, ebenfalls BaFin. Professor Dr. Fred Wagner,

Mitglied des Verwaltungsrats der BaFin, und Kristina Zentner, beide Universität Leipzig, schreiben über das Versicherungskollektiv in Zeiten von Big Data und Artificial Intelligence. Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, und Dr. Joachim Schmalz sowie Frank Weigand, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, berichten, wie der Versicherungs- und der Sparkassensektor mit den Herausforderungen der Digitalisierung umgehen.

Fragen der nachhaltigen Finanzwirtschaft werden Thema der nächsten Ausgabe der BaFinPerspektiven sein, die am 9. Mai auf www.bafin.de erscheinen soll.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Dialog Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. März 2019 der Dialog Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten erteilt:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten für Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

gemäß Anlage 1 zum VAG

sowie für die

Nr. 7 Schaden- und Unfallversicherung

gemäß Anlage 2 zum VAG.

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

VA 37-I 2230-2017/0020

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in dem nachstehenden Land erteilt:

Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft (4112)
Hollerithstraße 11
81829 München

VA 31-I 5079-GB-4112-2019/0001

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Nichtlebens-Rückversicherung mit Ausnahme von Risiken der Versicherungssparte Nummer 10 der Anlage 1 zum VAG.

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-GB-5800-2019/0001

Debeka Krankenversicherungsverein a.G.

Die BaFin hat dem Debeka Krankenversicherungsverein a.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Debeka Krankenversicherungsverein a.G. (4028)
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56058 Koblenz

VA 11-I 5079-FR-4028-2018/0001

Dialog Versicherung AG

Die BaFin hat der Dialog Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in dem nachstehenden Land erteilt:

Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Dialog Versicherung AG (5210)
Adenauerring 7
81737 München

VA 37-I 5079-GB-5210-2019/0001

Newline Europe Versicherung AG

Die BaFin hat der Newline Europe Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Newline Europe Versicherung AG (5228)
Schanzenstraße 28a
51063 Köln

- VA 36-I 5079-BE-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-BG-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-DK-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-EE-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-FI-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-FR-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-GR-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-IE-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-IS-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-IT-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-HR-5228-2019/0001

- VA 36-I 5079-LV-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-LI-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-LT-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-LU-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-MT-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-NL-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-NO-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-PL-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-PT-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-RO-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-SE-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-SK-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-SI-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-ES-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-CZ-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-HU-5228-2019/0001
- VA 36-I 5079-CY-5228-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Actua Schadeverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Actua Schadeverzekering N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Actua Schadeverzekering N.V. (9547)
Postbus 849
3000 AV Rotterdam
NIEDERLANDE

- VA 26-I 5000-NL-9547-2019/0001

AXA Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen AXA Insurance dac ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

AXA Insurance dac (9543)
Wolfe Tone House
43/45 Wolfe Tone Street
Dublin 1
IRLAND

- VA 26-I 5000-IE-9543-2019/0001

Berkshire Hathaway European Insurance Company DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway European Insurance Company DAC ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Berkshire Hathaway European Insurance Company DAC (9542)
No 1 Grants Row
Mount Street Lower
Grand Canal Dock
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9542-2019/0001

Collinson Insurance Europe Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Collinson Insurance Europe Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Collinson Insurance Europe Limited (9545)
Development House
St. Anne Street
FRN 9010 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9545-2019/0001

Cuardaithe Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Cuardaithe Designated Activity Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Cuardaithe Designated Activity Company (9546)
3rd Floor
The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9546-2019/0001

Laguna Life DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Laguna Life DAC ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

Laguna Life DAC (9541)
Europa House
Block 9 Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9541-2019/0001

La Mondiale S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen La Mondiale S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

La Mondiale S.A. (9539)
32 Avenue Émile Zola
59370 Mons en Baroeuil
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9539-2019/0001

La Mondiale Partenaire S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen La Mondiale Partenaire S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

La Mondiale Partenaire S.A. (9540)
104 A 110 Boulevard Haussmann
75379 Paris Cedex 08
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9540-2019/0001

Nordic Guarantee Försäkringsaktiebolag

Das schwedische Versicherungsunternehmen Nordic Guarantee Försäkringsaktiebolag ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Schweden das Direktversicherungs-

geschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

Nordic Guarantee Försäkringsaktiebolag (9549)
Kista Science Tower
164 51 Kista, Stockholm
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-9549-2019/0001

Satrex SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Satrex SA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

Satrex SA (9544)
Rue Dieudonné Lefèvre 160
1020 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9544-2019/0001

UK P&I Club N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen UK P&I Club N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

UK P&I Club N.V. (9548)
Wilhelminakade 953
3072 AP Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9548-2019/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Standard Life International Designated Activity Company hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International Designated Activity Company errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung permanente Krankenversicherung (Permanent Health Insurance)
- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Als Hauptbevollmächtigte wurde Frau Gail Izat bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Standard Life International Designated Activity Company (9093)
90 St Stephens Green
Dublin 2
IRLAND

Niederlassung:

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International Designated Activity Company (1348)
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigte:

Gail Izat

VA 26-I 5000-IE-1348-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowenien, Ungarn

auf die Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

- VA 42-I 5079-EE-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-GR-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-HR-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-LV -5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-LT-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-AT-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-PL-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-SI-5472-2018/0001
- VA 42-I 5079-HU-5472-2018/0001

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Versicherungsunternehmen:

Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

- VA 42-I 5079-FR-5187-2019/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE (früher: International Insurance Company of Hannover SE) die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Republik Moldau

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

- VA 43-I 5000-5178-2018/0005

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE (früher: International Insurance Company of Hannover SE) die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Georgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2018/0004

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE (früher: International Insurance Company of Hannover SE) die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Vereinigte Arabische Emirate

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2018/0006

ProTect Versicherung AG

Die BaFin hat der ProTect Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ProTect Versicherung AG (5147)
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5079-AT-5147-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Anker Insurance Company N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Anker Insurance Company N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Anker Insurance Company N.V. (9097)
Paterswoldseweg 812
9702 KA Groningen
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9097-2019/0001

Arch Insurance (EU) Designated Activity Company (vormals Arch Mortgage Insurance dac)

Das irische Versicherungsunternehmen Arch Mortgage Insurance dac hat seinen Namen in Arch Insurance (EU) Designated Activity Company geändert und ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Arch Insurance (EU) Designated Activity Company (9296)
Block 3 The Oval
160 Shelbourne Road, Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9296-2019/0001

AXA Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen AXA Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

AXA Insurance dac (9543)
Wolfe Tone House
43/45 Wolfe Tone Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9543-2019/0001

White Horse Insurance Ireland dac

Das irische Versicherungsunternehmen White Horse Insurance Ireland dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

White Horse Insurance Ireland dac (7764)
Rineanna House, First Floor
Shannon Free Zone
Shannon
Co. Clare
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7764-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Bosch Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Februar 2019 den Vertrag vom 21. Januar 2019 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 6. März 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Bosch Pensionsfonds AG (3313)
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2018/0002

Fidelis Underwriting Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Fidelis Underwriting Limited mit Wirkung vom 29. März 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Fidelis Insurance Ireland DAC übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Fidelis Underwriting Limited (9417)
The Leadenhall Building
122 Leadenhall Street
London EC3V 4AB
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Fidelis Insurance Ireland DAC (9521)
5 Schoolhouse Lane
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-9417-2018/0001

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das spanische Versicherungsunternehmen Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A. mit Wirkung vom 1. Januar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das spanische Versicherungsunternehmen Mapfre España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A. (7720)
Carretera de Pozuelo 52
28220 Majadahonda
Madrid
SPANIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Mapfre España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. (9443)
Carretera de Pozuelo 50
28222 Majadahonda
Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-7720-2018/0001

Standard Life Assurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Standard Life Assurance Limited mit Wirkung vom 29. März 2019 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Standard Life International Designated Activity Company übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Standard Life Assurance Limited (9064)
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh
Midlothian EH1 2DH
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Standard Life International Designated
Activity Company (9093)
90 St Stephens Green
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-9064-2018/0001

Namensänderung

Skandia Leben (FL) AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Skandia Leben (FL) AG hat ihren Namen in YOUPLUS Assurance AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Skandia Leben (FL) AG (7689)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

Neuer Name/Anschrift:

YOUPLUS Assurance AG (7689)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7689-2019/0001

Tokio Millenium Re (UK) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Tokio Millenium Re (UK) Limited hat ihren Namen in RenaissanceRe (UK) Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Tokio Millenium Re (UK) Limited (7613)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

RenaissanceRe (UK) Limited (7613)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7613-2019/0001

Änderung der Anschrift

Delvag Versicherungs-AG

Die Delvag Versicherungs-AG hat mit Wirkung vom 1. April 2019 ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Delvag Versicherungs-AG (5632)
Linnicher Straße 48
50933 Köln

Neue Anschrift:

Delvag Versicherungs-AG (5632)
Venloer Straße 151-153
50672 Köln

VA 31-I 5002-5632-2019/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Landschaftliche Brandkasse Hannover

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Bulgarien, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Großbritannien und Ungarn eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Landschaftliche Brandkasse Hannover (5400)
Schiffgraben 4
30159 Hannover

VA 32-I 5079-BG-5400-2019/0001

VA 32-I 5079-FI-5400-2019/0001

VA 32-I 5079-FR-5400-2019/0001

VA 32-I 5079-LU-5400-2019/0001

VA 32-I 5079-GB-5400-2019/0001

VA 32-I 5079-HU-5400-2019/0001

Beendigung der Liquidation

Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG

Die Liquidation der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG (2287)
Barerstraße 3/I
80333 München

VA 12-I 5000-2287-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Elite Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Elite Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Elite Insurance Company Limited (9230)
Portland House
Glacis Road
GX11 1AA
GIBRALTAR

VA 26-I 5000-GI-9230-2019/0001

Fidelis Underwriting Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Fidelis Underwriting Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Fidelis Underwriting Limited (9417)
The Leadenhall Building
122 Leadenhall Street
London EC3V 4AB
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9417-2018/0001

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A. hat in Deutschland sein gesamtes

Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A. (7720)
Carretera de Pozuelo 52
28220 Majadahonda
Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-7720-2018/0001

R&Q Beta Company SE

Das britische Versicherungsunternehmen R&Q Beta Company SE hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

R&Q Beta Company SE (7364)
2 Kingdom Street
London W2 6BD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7364-2019/0001

Scheepsverzekeringsmaatschappij „Compact“ N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Scheepsverzekeringsmaatschappij „Compact“ N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Scheepsverzekeringsmaatschappij „Compact“ N.V. (7577)
P.O. Box 86
7940 AB Meppel
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7577-2019/0001

Standard Life Assurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Standard Life Assurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Standard Life Assurance Limited (9064)
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh
Midlothian EH1 2DH
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9064-2019/0001

The Charterers Mutual Assurance Association Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The Charterers Mutual Assurance Association Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

The Charterers Mutual Assurance Association Limited (7175)
65-68 Leadenhall Street
London EC3A 2AD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7175-2019/0001

W.R. Berkley Insurance (Europe), SE

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W.R. Berkley Insurance (Europe), SE hat im Zuge einer Fusion mit dem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen W.R. Berkley Europe AG in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

W.R. Berkley Insurance (Europe), SE (7862)
Städtle 35a
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7862-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A., Zweigniederlassung Deutschland

Das spanische Versicherungsunternehmen Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. (7720)
Carretera de Pozuelo, 52
28220 Majadahonda
Madrid
SPANIEN

Niederlassung:

Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A., Zweigniederlassung Deutschland (5164)
Im Mediapark 6 B
50670 Köln

VA 26-I 5000-ES-5164-2018/0001

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Standard Life Assurance Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Haupt Bevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Standard Life Assurance Limited (9064)
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh
Midlothian EH1 2DH
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited (1320)
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-9064-2019/0001

W.R. Berkley Insurance (Europe), SE Zweigniederlassung für Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W.R. Berkley Insurance (Europe), SE hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Haupt Bevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

W.R. Berkley Insurance (Europe), SE (7862)
Stättle 35a
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

W.R. Berkley Insurance (Europe), SE Zweigniederlassung für Deutschland (5152)
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

VA 26-I 5000-LI-7862-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
Layout: Christina Eschweiler
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.